



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien und Kollegs in Bayern
(per OWA)
mit der Bitte um Weiterleitung an die
Fachschaften Moderne Fremdsprachen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6-BS4402.8/89/1

München, 21.07.2022
Telefon: 089 2186 2292
Name: Frau Barbeau

**Einsatz von Hilfsmitteln im Unterricht der modernen Fremdsprachen
an den Gymnasien ab Jahrgangsstufe 10 (G8) bzw. Jahrgangsstufe 11
(G9)**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

es ist ein wichtiges Anliegen des Unterrichts in den modernen Fremdsprachen, Schülerinnen und Schüler zum gewinnbringenden, reflektierten Gebrauch von digitalen und traditionellen Hilfsmitteln hinzuführen und ihnen deren Wert für die Vertiefung und Erweiterung ihrer sprachlichen Kompetenzen zu vermitteln. Hilfsmittel sind im Bereich der modernen Fremdsprachen gedruckte und elektronische Wörterbücher sowie zunehmend digitale, im Internet zur Verfügung stehende Anwendungen.

Die inzwischen im Alltag sehr präsenten digitalen Anwendungen bieten wertvolle und rasche Unterstützung für das Erlernen von Fremdsprachen. Sie sollen daher im Unterricht mit den Lernenden erprobt und angewandt werden, so dass diese zu einer reflektierten, gewinnbringenden Nutzung dieser Angebote befähigt werden. In Prüfungssituationen sind elektronische Wörterbücher und digitale Anwendungen bis auf Weiteres jedoch nicht genehmigt, u. a. da hier dem Unterschleif noch nicht angemessen vorgebeugt werden kann. Die Nutzung der gedruckten Wörterbücher sollte daher durch

den kontinuierlichen Einsatz im Unterricht auch weiterhin parallel befördert und geübt werden.

Eine intensive Abstimmung mit zahlreichen Fachvertreterinnen und –vertretern im Bereich der modernen Fremdsprachen hat ergeben, dass es zielführend ist, den Fachschaften künftig die Auswahl der gedruckten Wörterbücher zu erleichtern und durch den Verzicht auf die Genehmigung einzelner Ausgaben verbesserte Voraussetzungen für die Einführung und die kontinuierliche Anwendung eines Werkes in einer Lernergruppe zu schaffen.

Für den Gebrauch von Wörterbüchern bei Leistungsnachweisen in den modernen Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 10 (G8) bzw. Jahrgangsstufe 11 (G9) sowie in der Abiturprüfung gilt daher ab dem Schuljahr 2022/23 folgender Rahmen:

1. Verwendung von Wörterbüchern in großen schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

1.1. Einsprachige Wörterbücher

Ab Jahrgangsstufe 10 (G8) bzw. Jahrgangsstufe 11 (G9) dürfen einsprachige Wörterbücher verwendet werden.

Einsprachige Wörterbücher werden von den Fachschaften in eigener fachlicher und pädagogischer Verantwortung ausgewählt und im Unterricht eingeführt. Bei Neuanschaffungen wird der Erwerb der jeweils neuesten Auflage empfohlen.

Nicht zugelassen ist der Gebrauch von elektronischen Wörterbüchern oder digitalen Anwendungen.

1.2. Zweisprachige Wörterbücher

Zweisprachige Wörterbücher können ab Jahrgangsstufe 10 (G8) bzw. Jahrgangsstufe 11 (G9) in großen schriftlichen Leistungsnachweisen eingesetzt werden. Genehmigt sind für den Einsatz alle zweisprachigen Wörterbücher in den Übersetzungsrichtungen Deutsch – Fremdsprache / Fremdsprache – Deutsch, die einen Richtwert von rund 150.000 Ein-

trägen in beiden Sprachen, also rund 75.000 Einträge pro Übersetzungsrichtung, aufweisen. Da die Zahl der Einträge von den Herausgebern unterschiedlich bestimmt wird, ist eine Abweitungstoleranz von rund 20 Prozent möglich. Bei Neuanschaffungen wird der Erwerb der neuesten Auflage empfohlen; ein Ersatz der Wörterbücher ist in angemessenen Abständen erforderlich. Nicht zugelassen ist der Gebrauch von elektronischen Wörterbüchern oder digitalen Anwendungen.

1.3. Wörterbuch der deutschen Sprache

Da in der Abiturprüfung ein Wörterbuch der deutschen Sprache benutzt werden darf, soll die Benutzung ab Jahrgangsstufe 10 (G8) bzw. Jahrgangsstufe 11 (G9) eingeübt werden und in großen Leistungsnachweisen ermöglicht werden.

2. Mündliche und schriftliche Abiturprüfungen

In der schriftlichen und in der mündlichen Abiturprüfung sind den Prüflingen die folgenden Wörterbücher nach den Maßgaben der Ziff. 1.1. bis 1.3. in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen:

- ein einsprachiges Wörterbuch,
- ein zweisprachiges Wörterbuch,
- ein Wörterbuch der deutschen Sprache.

Die in Prüfungen verwendeten Werke sollen im Unterricht eingeführt worden sein, über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft. Seitens der Schule ist vor Beginn der Abiturprüfungen sicherzustellen, dass in eigenen Exemplaren der Prüflinge keine Eintragungen vorgenommen wurden.

Nicht zugelassen ist der Gebrauch von elektronischen Wörterbüchern oder digitalen Anwendungen.

3. Kleine Leistungsnachweise

Bei kleinen Leistungsnachweisen entscheidet die Lehrkraft darüber, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Auf den Grundsatz der Chancengleichheit ist zu achten: Die Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig

vor Prüfungsbeginn wissen, welche Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben hinzugezogen werden können.

4. Ausschluss von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

Wenn die Lehrkraft es im Sinne einer fachlich sachgemäßen Prüfung für erforderlich hält, kann sie die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausschließen:

- bei großen Leistungsnachweisen in den modernen Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 10 (G8) und 11 (G9),
- in spät beginnenden Fremdsprachen zusätzlich auch in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (G8) bzw. 12 und 13 (G9).

Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Ausschluss von Hilfsmitteln den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vorab zu kommunizieren.

Die Fachschaftsleitungen werden gebeten, die in diesem Schreiben enthaltenen neuen Regelungen zur Verwendung von Hilfsmitteln den Fachlehrkräften zu kommunizieren und innerhalb der Fachschaften regelmäßig Abstimmungen herbeizuführen.

Das Schreiben Nr. VI.6 – 5 S 5402.8 – 6b.47498 vom 23.07.2012 wird aufgehoben. Die im Internetangebot des Staatsministeriums bislang veröffentlichte Übersicht über genehmigte Wörterbücher wird zum 01.08.2022 eingestellt.

Die [Bekanntmachung des Staatsministeriums zu Hilfsmitteln an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 \(KWMBI. S. 129\)](#) wird rechtzeitig aktualisiert. Die Hinweise im vorliegenden Schreiben gehen vor.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
wir hoffen, dass die obenstehende Neuregelung die Fachlehrkräfte in den
modernen Fremdsprachen in ihrer Arbeit unterstützen wird, indem sie nicht
nur die pädagogische Verantwortung stärkt, sondern auch die Verfahren für
die Auswahl geeigneter Werke vereinfacht und deren kontinuierliche Be-
nutzung durch die Lernenden befördert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Astrid Barbeau

Ministerialrätin